

# Weisung 201912021 vom 20.12.2019 – Personalhaushalt der BA für das Jahr 2020 - personalwirtschaftliche Auswirkung auf die gemeinsamen Einrichtungen (gE)

<b>Laufende Nummer:</b>	201912021
<b>Geschäftszeichen:</b>	CF 2 – II-3601 / II-5308.2 / 2700.5 / 2703 / 2711 / 2715 / 2631 / 1937
<b>Gültig ab:</b>	20.12.2019
<b>Gültig bis:</b>	31.12.2020
<b>SGB II:</b>	Information
<b>SGB III:</b>	Weisung
<b>Familienkasse:</b>	nicht betroffen

---

**Diese Weisung informiert die Akteure in der Grundsicherung für Arbeitsuchende über den Personalhaushalt 2020 und dessen Auswirkung auf die gE, um erforderliche Aktivitäten zu veranlassen.**

## 1. Ausgangssituation

Die Bundesregierung hat am 11. Dezember 2019 den vom Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit am 2. Dezember 2019 festgestellten Haushalt für das Jahr 2020 nach § 71a Absatz 2 SGB IV genehmigt.

## 2. Auftrag und Ziel

Nachfolgend werden die wesentlichen Veränderungen im Personalhaushalt der BA für das kommende Haushaltsjahr mit Auswirkung auf die gE bekannt gegeben.

### 2.1. Personalwirtschaftliche Maßnahmen und Rahmenbedingungen

Ausgangsbasis sind die Kapazitätspläne der gE des vergangenen Haushaltsjahres. Veränderungen ergeben sich durch die von den Trägerversammlungen beschlossenen und eingebrachten Personalbedarfe soweit deren Genehmigung durch die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende erfolgte.



Ziele der Veränderungen im Personalhaushalt (Grundlage ist der von der Bundesregierung genehmigte Haushalt der BA) für die gE für das Haushaltsjahr 2020 sind

den Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit und Hilfebedürftigkeit durch eine gute Betreuung nachhaltig und wirksam zu unterstützen sowie

die befristete Beschäftigung weiter zu reduzieren, verbunden mit dem Ziel der Einhaltung der avisierten gesetzlichen Grenze für sachgrundlose befristete Beschäftigung im Umfang von bis zu 2,5 Prozent.

### **2.1.1. Bedarfsmeldungen der gE**

Für den Personalhaushalt 2020 haben die gE die Personalbedarfsermittlungen auch mit der Methodik aus dem Vorgehensmodell zur Standortbestimmung der Personalausstattung durchgeführt und in den Trägerversammlungen vorgetragen und erörtert.

Die dezentral angemeldeten Bedarfe können vollständig entweder durch eine bezirksinterne (Interner Service bzw. Regionaldirektion) Umsteuerung oder durch den bundesweiten Ausgleich gedeckt werden.

Die Verteilung von 110,5 Stellen auf die gE im Rahmen der zentralen Umsteuerung sowie die benötigten Stellenhebungen können den Stellenplänen für das Jahr 2020 entnommen werden.

Nach erfolgter Umsteuerung können 123 Stellen in Abgang gestellt werden.

### **2.1.2. Befristetes Personal**

Der Anteil der befristeten Kräfte in den gE ist deutlich zurückgegangen. Sie werden überwiegend auf Stellen geführt. 692,5 nicht mehr benötigte Ermächtigungen können daher in Abgang gestellt werden.

## **2.2. rehapro**

Aus der ersten Welle des Bundesprogramms „Innovative Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben – rehapro“ stehen die aus dem laufenden Haushaltsjahr verbleibenden 74,5 gesperrten Stellen mit kw zum 31. Dezember 2024 zur Verfügung.

Zur Abdeckung der Bedarfe für die zweite Welle rehapro werden weitere 100 Stellen im Jahr 2020 bereitgestellt. Auf Grund der Programmdauer von in der Regel 5 Jahren werden diese mit einem kw-Vermerk zum 31. Dezember 2025 versehen.



Die Stellen werden durch den Vorstand nach einem Beschluss der jeweils zuständigen Trägerversammlung freigegeben, wenn der Zuwendungsbescheid an die jeweilige gE für rehapro erlassen wurde.

Die Freigabe setzt voraus, dass

die zusätzlich benötigten Stellen aus dem Bundesprogramm rehapro finanziert und

die Deckung des Personalbedarfs für die Umsetzung des Bundesprogramms rehapro nicht durch eigenes Bestandspersonal oder durch mögliche Personalüberhänge aus anderen gemeinsamen Einrichtungen oder den Agenturen für Arbeit möglich war.

### **2.3. Haushaltsvermerk - Personalfluktuatation**

Die Entzüge kommunalen Personals bzw. von Amtshilfekräften können unterjährig auf Basis des Haushaltsvermerks Nr. 8.3 zu Kap. 6 ab dem Haushaltsjahr 2020 begrenzt auf 150 Stellen kompensiert werden. Sofern der kommunale Personalanteil unterhalb von 15,2 Prozent liegt, darf der Träger BA nicht nachpersonalisieren.

### **2.4. Haushaltsvermerk - Teilhabechancengesetz**

Für die Umsetzung der §§ 16e und 16i SGB II stehen gemäß Haushaltsvermerk Nr. 8.5 zu Kap. 6 im kommenden Haushaltsjahr die aus 2019 verbleibenden 174 gesperrten Stellen zur Verfügung.

### **2.5. Praktikantinnen und Praktikanten in gE**

Ab dem 1. Januar 2020 steht für die Praktikantinnen und Praktikanten in den gE ein neuer Titel bzw. eine neue Finanzposition zur Verfügung.

Die Umsetzung in der Stellenwirtschaft (SW) soll im Mai nächsten Jahres erfolgen. Bis dahin können die Ermächtigungen noch nicht zugeteilt werden und die betroffenen Fälle in der SW finanziert werden.

Mit der Zuteilung der Ermächtigungen sind die entsprechenden Buchungen rückwirkend vorzunehmen.

## **3. Einzelaufträge**

Im Rahmen der Umsetzung des Personalhaushalts 2020 für die Grundsicherung für Arbeitssuchende sind für die Regionaldirektionen folgende Aufträge und Termine relevant:

- Genehmigung der von den Trägerversammlungen aufgestellten Kapazitätspläne für das Jahr 2020 und Information der Geschäftsführung der gE. Abgelehnte Bedarfe sind gegenüber der jeweiligen gE zu begründen.
- Zuteilung der beantragten und in der Folge genehmigten Stellen an die IS zur Bewirtschaftung.
- Mitwirken und Nachhalten der Stellenbesetzungsverfahren im Rahmen eines vorausschauenden Stellen- und Versetzungsmanagements in Abstimmung mit den gE.
- Mitwirken bei der weiteren dauerhaften Senkung des Befristungsanteils in den gE.
- Sicherstellen eines kontinuierlichen Informationsaustausches mit den gE zur Personalkapazität. Dabei ist zu prüfen, ob freie Stellen unterjährig zur Deckung unvorhersehbarer Bedarfe umgesteuert oder spätestens im nächsten Haushaltsverfahren für einen überregionalen Ausgleich in Betracht kommen.
- Zusammenfassen und Übersenden geprüfter Datenerhebungen (Excel-Template der BA für den Personalreport der gE jeweils zum 25. am Quartalsende sowie der Monitorings zur Personalfluktuatation (Rückgang kommunales Personal, Amtshilfe sowie Bildung und Teilhabe) quartalsweise bis zum 20. Arbeitstag des Folgemonats (Erfassungstableaus stehen mit Hinweisen in der gemeinsamen Ablage zur Verfügung).

#### **4. Info**

Diese Weisung/Information für die gE ist mit dem BMAS abgestimmt. Das BMAS lässt sich über die Einzelaufträge regelmäßig informieren.

#### **5. Haushalt**

Die Umsetzung des Personalhaushalts für das Jahr 2020 erfolgt im Dezember mit den Stellenplänen.

#### **6. Beteiligung**

entfällt

Die Weisung tritt mit Ablauf ihres Gültigkeitsdatums außer Kraft.

gez.

Unterschrift